

Eine wichtige Sonder Info Ihres Steuerberaters

Pfändungsschutz auf Girokonten ab sofort möglich

Seit dem 1. Juli können Girokonten vor der Pfändung geschützt werden. Dies geht aus dem jetzt in Kraft getretenen Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes hervor. Durch diese Neuregelung können erstmalig auch Selbstständige ihr Kontoguthaben vor der Pfändung schützen.

Das neue P-Konto sorgt für wirksamen und unbürokratischen Kontopfändungsschutz, so die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. Bisher wurden Girokonten bei der Pfändung oft blockiert und wegen des hohen Verwaltungsaufwands durch die Banken gekündigt.

Girokonto-Inhaber haben jetzt einen Anspruch auf Umwandlung ihres Kontos in ein sogenanntes P-Konto. Hierzu muss der Kontoinhaber eine entsprechende Vereinbarung mit seiner Bank treffen. Ist das Girokonto schon gepfändet, kann der Kontoinhaber die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von vier Geschäftstagen verlangen.

Das P-Konto bietet einen Pfändungsschutz in Höhe des Grundfreibetrages von derzeit monatlich 985,15 Euro. Hat der Inhaber eines P-Kontos Unterhaltsverpflichtungen oder besondere Aufwendungen (z.B. für eine chronische Krankheit), kann sich dieser Freibetrag erhöhen. Weitere [Details sehen Sie bitte nachstehend.](#)

Das neue P-Konto (Pfändungsschutzkonto)



Das Girokonto ist Voraussetzung für die Teilnahme am Wirtschaftsleben. Nach früherer Rechtslage führte die Pfändung eines Girokontos zur kompletten Blockade. Zahlungsgeschäfte des täglichen Lebens wie die Begleichung von Mieten, Energiekosten oder Versicherungen konnten nicht mehr über das Konto abgewickelt werden.

Beim neuen P-Konto bleibt den Schuldnerinnen und Schuldner die Möglichkeit, während einer Kontopfändung über den unpfändbaren Teil ihrer Einkünfte zu verfügen und so weiter am Wirtschaftsleben teilzunehmen.

Die Reform ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Ab diesem Tage kann jeder Inhaber eines Girokontos von seiner Bank oder Sparkasse die Umwandlung in ein P-Konto verlangen. Das gilt auch für bereits gepfändete Konten.

Der Kontopfändungsschutz beim P-Konto dient der Sicherung einer angemessenen Lebensführung des Schuldners und seiner Unterhaltsberechtigten. Automatisch besteht auf dem P-Konto zunächst ein Pfändungsschutz für Guthaben in Höhe des Grundfreibetrages von derzeit 985,15 Euro je Kalendermonat. Dieser Basispfändungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden, zum Beispiel wegen Unterhaltspflichten des Schuldners: Der Basispfändungsschutz erhöht sich um 370,76 Euro für die erste und um jeweils weitere 206,56 Euro für die zweite bis fünfte Person. Kindergeld

oder bestimmte soziale Leistungen werden zusätzlich geschützt. In der Regel genügt ein Nachweis bei der Bank. In besonderen Fällen, z.B. wegen außerordentlicher Bedürfnisse des Schuldners aufgrund Krankheit, kann der pfandfreie Guthabenbetrag vom Vollstreckungsgericht oder bei der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (Finanzamt, Stadtkasse) individuell angepasst werden.

Das P-Konto nützt nicht nur Schuldnerinnen und Schuldner, sondern wirkt sich auch positiv auf die Belange der Gläubiger aus. Denn wer weiter arbeiten gehen und mit seinen pfandfreien Einkünften wirtschaften kann, wird am Ende auch seine Schulden tilgen können. Weil die Verwaltung von Kontopfändungen beim P-Konto weniger aufwändig und bürokratisch ist, profitieren überdies Banken und Sparkassen von der Neuregelung

Ihr



Ulrich Kallfass

Ulrich Kallfass Wirtschaftsprüfer Steuerberater 72202 Nagold
07452/844620